

# **Gebührengesetz der Gemeinde Trimmis**

# Gebührengesetz der Gemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Baubewilligungsverfahren und andere baupolizeiliche Verfahren</b>	<b>3</b>
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Gebühren	3
C. Festsetzung der Gebühren, Rechtsmittel	5
<b>II. Wasserversorgung</b>	<b>6</b>
<b>III. Abwasserentsorgung</b>	<b>7</b>
<b>IV. Abfallbewirtschaftung</b>	<b>7</b>
<b>V. Elektrizitätsversorgung</b>	<b>8</b>
A. Netzkostenbeiträge	8
B. Netznutzungstarife	10
C. Energieliefertarife	10
<b>VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>

# I. Baubewilligungsverfahren und andere baupolizeiliche Verfahren

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

1. Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen des Bauamtes, der Baukommission, der Trimmiser Industriellen Betriebe (TIB) und des Gemeindevorstandes im Rahmen von Bewilligungsverfahren und anderen baupolizeilichen Verfahren, die gestützt auf die Raumplanungsgesetzgebung, das Baugesetz oder die Erschliessungsreglemente durchgeführt werden. Gebührenpflicht
2. Aufwendungen, für welche das Gebührengesetz keinen Gebührenansatz vorsieht, werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt. Massgebend für Aufwendungen von Gemeindefunktionären sind deren Entschädigungsansätze; Auslagen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

### Art. 2

Die Behandlungsgebühren gemäss Art. 3 Abs. 1 decken die normalen Aufwendungen der Gemeinde für folgende Leistungen:

- Prüfung des Baugesuches
- Baupublikation
- Zeitaufwand der Gemeinde für das Einholen von notwendigen Zusatzbewilligungen
- Baupolizeiliche Kontrollen wie:
  - Kontrolle Baugespann
  - Abnahme Schnurgerüst
  - Rohbau- und Schlussabnahme
  - Abnahme des Kanalisationsanschlusses und der Versickerungsanlage
  - Abnahme des Wasserleitungsanschlusses
  - Abnahme Schutzraumarmierung/Schutzraumeinrichtung
  - Abnahme Ölfeuerungs- und Tankanlage

Leistungsumfang der ordentlichen Behandlungsgebühren

## B. Gebühren

### Art. 3

1. Für die Behandlung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben: Behandlungsgebühren
  - a) Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Wiederaufbauten beträgt die Baubewilligungsgebühr 2‰ des Zeitwertes der amtlichen Schätzung der Gebäudeversicherung Graubünden. Erhöht sich infolge Umbauten oder Erweiterungen die Zeitwertschätzung, so

- ist der dadurch bedingte Mehrwert beitragspflichtig. Die Gebühr beträgt mindestens CHF 150.–.
- b) Löst das Bauvorhaben keine obligatorische (Neu-)Schätzung aus, beträgt die Baubewilligungsgebühr 2‰ der Baukosten, mindestens CHF 150.–.
  - c) Für Reklameeinrichtungen, Antennenanlagen etc.:  
nach Aufwand (mindestens CHF 100.–)
  - d) Für Zusatzbewilligungen bei geänderten oder erweiterten Baugesuchen:  
nach Aufwand (mindestens CHF 100.–)
  - e) Für abgelehnte Baugesuche:  
2/3 der Baubewilligungsgebühr (mindestens CHF 100.–)
  - f) Für behandelte, zurückgezogene Baugesuche sowie für bewilligte, nicht realisierte Bauvorhaben: 2/3 der Baubewilligungsgebühr (mindestens CHF 100.–)
  - g) Für unvollständig eingereichte Baugesuche, welche mangels fehlender Unterlagen gestützt auf Art. 44 Abs. 3 KRVO als zurückgezogen gelten:  
nach Aufwand (mindestens CHF 100.–)
  - h) Für Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung:  
nach Aufwand (mindestens CHF 100.–)
  - i) Für Vorentscheide gemäss Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) :  
nach Aufwand (mindestens CHF 100.–)
  - j) Für die Kontrolle des Energienachweises:  
nach Aufwand.
2. Bei Bauvorhaben, die dem Meldeverfahren bzw. der Meldepflicht unterstellt sind und einen geringfügigen Aufwand für die Baukommission und die Bauverwaltung verursachen, beträgt die Mindestgebühr CHF 100.–.

#### Art. 4

1. Bei Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.
2. Mehraufwendungen und Augenscheine, die infolge Eingabe ungenügender Gesuchsunterlagen oder Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden, sowie zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen werden nach Aufwand berechnet.
3. Betreffend Auslagen für Leistungen Dritter (Gutachten, Beratungen, Grundbuchkosten etc.) gelten Art. 96 Abs. 1 und 2 KRG.
4. Sämtliche Gebühren und Kosten von Zusatzbewilligungen gehen zu Lasten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

Zusätzliche  
Aufwen-  
dungen

## Art. 5

1. Aufwendungen von Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären, welche durch Einsprachen und/oder Beschwerdeverfahren verursacht werden, werden separat erfasst und gemäss Art. 1 Abs. 2 abgerechnet, wobei diese Kosten von den privaten Verfahrensbeteiligten primär im Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen zu tragen sind. Betreffend Auslagen und ausseramtliche Entschädigungen gilt Art. 96 KRG.

Baueinsprache- und Baubeschwerdeverfahren

**C. Festsetzung der Gebühren, Rechtsmittel**

## Art. 6

1. Die Baubewilligungsgebühren gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a werden als Bestandteil der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde aufgrund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
3. Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag weder ein Verzugs- noch ein Vergütungszins zu entrichten.
4. Bei Nichtausführung des Bauvorhabens wird die definitive Gebühr gemäss Absatz 2 festgelegt.
5. Die veranlagten Gebühren sind innert 30 Tagen seit Veranlagung zu bezahlen.
6. Für die als Bestandteil der Baubewilligung veranlagten Gebühren stehen die Rechtsmittel gemäss Baugesetz zur Verfügung. Im Übrigen gilt Art. 7 nachstehend

Gebühren gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a

## Art. 7

1. Die übrigen Gebühren gemäss Ziff. I/A und I/B, die gestützt auf dieses Gesetz zu veranlagten sind, werden in der Regel direkt definitiv veranlagt.
2. Sämtliche Gebühren können im Rahmen der dazugehörigen Verfügung oder in einer selbstständigen Verfügung veranlagt werden. Zuständig ist letzterenfalls jene Behörde oder Amtsstelle, bei welcher der entsprechende Aufwand angefallen ist.
3. Die veranlagten Gebühren sind innert 30 Tagen seit Veranlagung zu bezahlen.

Übrige Gebühren

4. Gegen sämtliche Gebühren, welche nicht vom Gemeindevorstand veranlagt werden, kann beim Gemeindevorstand innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.
5. Gegen Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes sowie gegen direkt vom Gemeindevorstand veranlagte Gebühren stehen die Rechtsmittel des einschlägigen kantonalen Rechts zur Verfügung.

## II. Wasserversorgung

### Art. 8

1. Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgung (Art. 27 Wasserversorgungsgesetz) beträgt 1,5% vom Neuwert (indexiert). Anschlussgebühren
2. Bei Objekten mit aussergewöhnlich geringem Wasserverbrauch kann die Gebühr auf bis zu 0,75% reduziert werden.

### Art. 9

1. Die Mengengebühren für die an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke sowie die Zählermiete betragen: Mengengebühren
  - a) Mengengebühr pro m<sup>3</sup> Trinkwasser (Art. 31 Wasserversorgungsgesetz)
 

• für alle Bauten und Anlagen	CHF 0.70 / m <sup>3</sup> Trinkwasser
• Minimalgebühr pro Wohneinheit (WE) resp. (bei anderen Nutzungen) pro Anschluss	CHF 90.- / WE
  - b) Zählermiete (Art. 14 Abs. 5 Wasserversorgungsgesetz)
 

• 5 m <sup>3</sup> oder 3/4" Zähler	CHF 20.- / Jahr
• 7 m <sup>3</sup> oder 1" Zähler	CHF 25.- / Jahr
• 10 m <sup>3</sup> oder 1 1/4" Zähler	CHF 30.- / Jahr
• 20 m <sup>3</sup> oder 2" Zähler	CHF 35.- / Jahr
• 30 m <sup>3</sup> oder 2" Zähler	CHF 70.- / Jahr
2. Betreffend Bauwasser vgl. Art. 32 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz.
3. Betreffend temporäre Wasserentnahmen vgl. Art. 32 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz.

### III. Abwasserentsorgung

#### Art. 10

1. Die Anschlussgebühr für die Abwasserentsorgung (Art. 29 Abwasserentsorgungsgesetz) beträgt 1,25% vom Neuwert (indexiert). Anschlussgebühren
2. Bei Objekten mit aussergewöhnlich geringem Abwasseranfall kann die Gebühr auf bis zu 0,75% reduziert werden.

#### Art. 11

1. Die Mengengebühren für die an die Abwasserversorgung angeschlossenen Grundstücke betragen: Mengengebühren
  - a) Mengengebühr pro m<sup>3</sup> Trinkwasser (Art. 33 Abwasserentsorgungsgesetz)
    - für alle Bauten und Anlagen CHF 1.25 / m<sup>3</sup> Trinkwasser
    - Minimalgebühr pro Wohneinheit resp. (bei anderen Nutzungen) pro Anschluss CHF 160.– / WE
2. Betreffend nicht angeschlossenen Liegenschaften vgl. Art. 34 Abwasserentsorgungsgesetz.

### IV. Abfallbewirtschaftung

#### Art. 12

1. Die Mengengebühren für gemischte Siedlungsabfälle (vgl. Art. 18 und 19 Abfallbewirtschaftungsgesetz) betragen: Mengengebühren
  - a) Für Kehrichtsäcke
    - Kehrichtsäcke 17 Liter (Rolle à 10 Säcke) CHF 11.– / Rolle
    - Kehrichtsäcke 35 Liter (Rolle à 10 Säcke) CHF 20.– / Rolle
    - Kehrichtsäcke 60 Liter (Rolle à 10 Säcke) CHF 33.– / Rolle
  - b) Für Container
    - Container (ohne mechanische Pressung und unter 100 kg) eine Abreisssplombe à CHF 36.–
    - Container (mechanisch gepresster Inhalt oder über 100 kg) zwei Abreisssplomben à CHF 36.–
  - c) Für Sperrgut
    - Sperrgutmarken für Kleinsperrgut CHF 3.– / Marke (max. 140 x 50 x 50 oder 70 x 70 x 70 cm und max. 30 kg Höchstgewicht)

2. Die Mengengebühren für alle übrigen über die Gemeinde entsorgten Abfälle bemessen sich in der Regel nach Aufwand (Art. 23 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungsgesetz). Der Gemeindevorstand kann entsprechend diesen Vorgaben für übliche Abfallobjekte/-mengen im Rahmen von Ausführungsbestimmungen Pauschaltarife festlegen. Er kann ferner für bestimmte wenig aufwendige Abfallarten bzw. -mengen auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

## V. Elektrizitätsversorgung

### A. Netzkostenbeiträge

#### Art. 13

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Anschlüsse innerhalb der Bauzone. Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sind individuelle Vereinbarungen zu treffen. Grundsätze
2. Mittelspannungsanschlüsse werden zwischen den TIB und der Netzanschlussnehmerin bzw. dem Netzanschlussnehmer mittels individueller Vereinbarungen geregelt. Hierbei sind die Vorgaben des StromVG und des StromVG GR zu beachten.
3. Bei Ersatz oder Erneuerungen von Netzanschlüssen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben, sofern keine Verstärkung des Netzanschlusses vorgenommen wird.
4. Bei temporären und provisorischen Netzanschlüssen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Der Entscheid, ob ein Anschluss als provisorischer Anschluss erstellt oder belassen werden kann, fällen die TIB nach Anhörung der Netzanschlussnehmerin bzw. des Netzanschlussnehmers.

#### Art. 14

1. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich anhand des Anschlusswertes. Dieser wird entsprechend der effektiven Absicherung in Ampère des Überstromunterbrechers im Hausanschlusskasten abgestuft. Bemessung  
des Netz-  
kosten-  
beitrages



2. Demnach werden für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz einmalige Netzkostenbeiträge in folgender Höhe erhoben:

Anschlusswert Ampère	Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag (Baukosten)
25 A	CHF 5 000.–	Verrechnung nach Kostenaufwand
40 A	CHF 8 000.–	
60 A	CHF 12 600.–	
80 A	CHF 16 000.–	
100 A	CHF 20 000.–	
125 A	CHF 25 000.–	
150 A	CHF 32 000.–	
200 A	CHF 40 000.–	
250 A	CHF 50 000.–	
> 250 A	Auf Anfrage	

3. Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird grundsätzlich die Leistung der Energieerzeugungsanlage (EEA) nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse (Auspeisemodell). Sind für die Erstellung des Anschlusses ausserordentliche Aufwendungen im vorgelagerten Netz nötig, werden diese nach Aufwand verrechnet.
4. Bei der Leistungserhöhung eines bestehenden Niederspannungsanschlusses entspricht der Netzkostenbeitrag der Differenz zwischen der aktuellen Beitragshöhe für den neuen Anschlusswert und jener für den alten Anschlusswert.
5. Für Raumheizungsanlagen sind Anschlussbeiträge zu zahlen, die sich wie folgt bemessen:

Raumheizungsanlagen	Kostenbeitrag
Für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen inkl. Notheizungen bei Wärmepumpen: pro kW gleichzeitig einschaltbarer Leistung (Freigrenze 2 kW pro Bezüger und Messkreis)	CHF 150.– / kW
Für elektrisch betriebene Wärmepumpen: pro kW Anschlusswert	CHF 100.– / kW

## B. Netznutzungstarife

### Art. 15

1. Die Netznutzungstarife werden vom Gemeindevorstand nach Massgabe der übergeordneten Spezialgesetzgebung festgelegt. Netznutzungstarife
2. Die jeweils geltenden Tarife werden auf der Homepage der Gemeinde Trimmis ([www.trimmis.ch](http://www.trimmis.ch)) publiziert.

## C. Energieliefertarife

### Art. 16

1. Die Energieliefertarife für feste Endverbraucher sowie für jene Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, werden vom Gemeindevorstand nach Massgabe der übergeordneten Spezialgesetzgebung festgelegt. Energieliefertarife
2. Die jeweils geltenden Tarife werden auf der Homepage der Gemeinde Trimmis ([www.trimmis.ch](http://www.trimmis.ch)) publiziert.

## VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

### Art. 17

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gegen die gestützt auf diese Regelungen erlassenen Verfügungen, werden durch den Gemeindevorstand mit Busse von CHF 100.– bis zu CHF 10 000.– geahndet. Strafbestimmungen
2. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

### Art. 18

1. Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Ausführungsbestimmungen

Art. 19

1. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder von Teilen davon.
2. Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Beat Niederer



Alice Gadiet